

An das
Akademische Prüfungsamt
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
Kunzenweg
79117 Freiburg

Antragstellerin/Antragsteller

Name:
Vorname:
Matrikelnummer:

Hinweise zum Antrag auf Studienfortführung gemäß § 86, Abs. 2. RStO 2006

Mit Inkrafttreten der RStO 2006 wurde das Studium für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen, den Erfordernissen der zugrunde liegenden Prüfungsordnungen entsprechend, neu geregelt.

Die Änderungen betreffen auch die im Hinblick auf die akademischen Teilprüfungen zu erbringenden Modulprüfungsleistungen.

Die in § 86, Abs. 2. RStO 2006 festgelegte Übergangsregelung ermöglicht es Studierenden, unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ihr Studium gemäß RStO 2006 fortzuführen.

Der Wechsel in die „neue Studienordnung“ kann dabei fach- und modulweise erfolgen, sofern die jeweilige Modulprüfung weder erstmalig nicht bestanden noch endgültig abgeschlossen ist.

Der Antrag auf Wechsel ist für Erziehungswissenschaft, das Hauptfach (ggf. auch Erweiterungsfach), das Leitfach und das affine Fach (ggf. auch Erweiterungsfach) gesondert zu stellen.

Die Fortführung des Studiums gemäß RStO 2003 muss nicht beantragt werden.

Bitte informieren Sie sich über die gültigen fachspezifischen Prüfungsanforderungen sowie die eventuell gegebenen Anrechnungsmöglichkeiten bereits erbrachter Modulteilleistungen und prüfen Sie sorgfältig, ob ein Wechsel in die „neue Studienordnung“ in Ihrem Fall unter Abwägung der Bedingungen und Optionen tatsächlich sinnvoll ist.

Antrag auf Studienfortführung gemäß § 86, Abs. 2. RStO 2006

Hiermit erkläre ich, dass ich mein Studium gemäß der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang Lehramt an Realschulen 2006 (RStO 2006) fortsetzen und die nachfolgend gekennzeichneten Modulprüfungen – als Bestandteile der akademischen Teilprüfungen – den hier geforderten Leistungsnachweisen entsprechend erbringen werde.

Erziehungswissenschaft

Modul 2

Modulprüfung endgültig abgeschlossen oder Modulprüfung erstmalig nicht bestanden.

ja nein

Wenn nein: Für die erstmalige Notenfestsetzung wurden bislang noch keine Modulteilprüfungsleistungen erbracht oder einzelne Modulteilprüfungsleistungen stehen noch aus.

ja nein

Wenn ja: Die Modulprüfung wird gemäß GHStO 2004 (alte Studienordnung) erbracht.

ja nein

Oder die Modulprüfung wird gemäß GHStO 2006 (neue Studienordnung) erbracht.

ja nein

Wenn ja: Die gemäß GHStO 2006 geforderte Modulleistung ist noch zu erbringen

ja nein

Oder eine mit den fachspezifischen Anforderungen der GHStO 2006 korrespondierende Prüfungsleistung wurde bereits erbracht und soll den Vorgaben des Faches entsprechend als Modulleistung Anrechnung finden

ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift